



**RITA
SCHWARZELÜHR-
SUTTER**

**Für Sie im
Deutschen Bundestag**



Newsletter

vom 23. November 2020

Die Themen aus Berlin und dem Wahlkreis im Überblick

Neue Regeln für Corona- Schutzmaßnahmen	1
„Diese Destruktion hat System“	6
So behalten wir die Folgen der Pandemie im Griff	7
Auf das Kurzarbeitergeld bleibt weiter Verlass	9
3,5 Milliarden Euro für verbesserte Ganztagesbetreuung.....	10
Reform für modernes Insolvenzrecht	11
Corona-Schutzschirm für Reha-Kliniken und Müttergenesungswerke.....	12
Die Bäckerei-Cafés erhalten auch Novemberhilfen	13
Nachgelegt. Krisenhilfe für Solo-Selbständige wird jetzt ausgeweitet	13
Das Klinikum Hochrhein erhält 147.000 Euro für Mitarbeiter*innen	14
Bundeswehr unterstützt das Gesundheitsamt bei der Kontaktverfolgung	14
Bund und Land fördern die Freibadsanierung mit 1,8 Millionen Euro	15
500. Mahnwache signalisiert noch einmal, dass Zukunft erneuerbar sein muss	15
Der erste digitale Parteitag, ein Spitzenkandidat und eine neue Stellvertretende Vorsitzende	16

NEUES AUS BERLIN

Neue Regeln für Corona- Schutzmaßnahmen

Der Bundestag hat das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz verabschiedet. Wie werden mit dem Gesetz die Grundrechte der Bürger geschützt? Wieviel Mitsprache hat der Bundestag jetzt? Gibt es eine Impfpflicht? Die wichtigsten Fragen und Antworten.

Da die in den Bundesländern beschlossenen Corona-Schutzmaßnahmen teilweise massiv in die Grundrechte der Bürger*innen eingreifen, hat die SPD-Bundestagsfraktion von Anfang an einen klareren und bundesweit einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Corona-Schutzmaßnahmen der Länder gefordert und in den parlamentarischen Beratungen auch durchgesetzt. Mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz, das jetzt am Mittwoch beschlossen wurde, werden dazu notwendige Anpassungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgenommen.

Die aktuelle Lage ist in jeglicher Hinsicht außergewöhnlich: Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist eine weitreichende Reduzierung von Kontakten erforderlich, da sich das Virus oftmals symptomfrei und daher zunächst unerkannt weiterverbreitet. Bei wem sich ein schwerer Verlauf



Während die Debatte lief. Draußen. Ohne Maske. Ohne Abstand. Dann wird die Demonstration aufgelöst. | Fotos: Hanna Grauert



entwickelt und bei wem nicht, lässt sich nicht im Voraus sagen.

Insbesondere ältere Menschen und Menschen mit chronischen Erkrankungen sind darum auf ein solidarisches Handeln der gesamten Gesellschaft angewiesen. Aber auch jüngere Menschen haben teilweise mit massiven Spätfolgen einer COVID-19-Erkrankung zu kämpfen, die es zu verhindern gilt. Den Staat trifft diesbezüglich eine Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Schutz von Gesundheit und Leben.

Zur Erfüllung dieser grundgesetzlichen Pflicht ergreifen die Landesregierungen derzeit umfangreiche Schutzmaßnahmen, die eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Coronavirus verhindern sollen. Diese sind notwendig, um die zweite Infektionswelle zu brechen, die trotz des erheblich ausgeweiteten Schutzes vulnerabler

Gruppe zu einer Zunahme der schweren Verläufe und Todesfälle geführt hat und unser Gesundheitssystem an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit treibt.

Notwendig ist es aber auch, die Maßnahmen kontinuierlich auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Dabei dürfen nicht nur gesundheitspolitische Ziele eine Rolle spielen, sondern auch die sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Der Bundestag hat die Pflicht, die Regierung zu kontrollieren und den Spielraum, innerhalb dessen sich die Regierung bewegen darf, präzise zu definieren. Genau diese Aufgabe wird mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz erfüllt.

Was wird mit der Novelle im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz anders?

Ziel der Änderungen am Infektionsschutzgesetz ist es, einen effektiveren Grundrechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger, stärkere parlamentarische Kontrolle der Exekutive und mehr Rechtssicherheit beim Corona-Krisenmanagement zu erreichen. Hierzu wird im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz in einem neuen § 28a IfSG konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen, welche Grundrechte wie lange und zu welchem Zweck im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingeschränkt werden dürfen.

Bislang sah das Gesetz eine sehr weite Generalklausel vor. Dieser Spielraum wird nun durch den Deutschen Bundestag auf Drängen der SPD inhaltlich und prozessual eingengt und die Bundesregierung dem Bundestag gegenüber einer regelmäßigen Berichtspflicht über die Entwicklung der Pandemie unterworfen.

Darüber hinaus werden Anpassungen im Infektionsschutzgesetz vorgenommen, um die Länder, die Gesundheitsämter, die Krankenhäuser oder die Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei der Bekämpfung der Pandemie weiter

zu unterstützen. Vorbereitet wird außerdem der Start der Impfstrategie zum 16. Dezember, die Testkapazitäten werden erhöht, beispielsweise durch die Einbeziehung der veterinärmedizinischen Labore, und die Überwachung der Impfungen in den Impfbüros wird sichergestellt.

Außerdem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Krankenhäuser noch im Dezember weitere finanzielle Hilfe erhalten können. Das ist wichtig, weil Krankenhäuser zunehmend COVID-19-Patienten zu behandeln haben und dafür notwendige personelle und sachliche Kapazitäten bereithalten müssen.

Welche Änderungen sollen Grundrechte in der Pandemie schützen?

Statt einer unbestimmten Generalklausel sieht der neue § 28a IfSG nun eine Auflistung von 17 konkreten Maßnahmen vor, die einzeln oder zusammen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden können. Die Maßnahmen wurden auf Grundlage der Erfahrungen der Länder in der Virusbekämpfung ausgewählt (z.B. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, Untersagung und Beschränkung von Sportveranstaltungen, Schließungen oder Beschränkungen des Betriebs gastronomischer Einrichtungen).

Das Gesetz legt außerdem fest, welche Maßnahmen mit welcher Eingriffsschwere bei welchem Infektionsgeschehen von den Bundesländern getroffen werden können. Hierdurch schaffen wir einen klareren Rechtsrahmen: Die Landesregierungen erhalten konkretere rechtliche Leitplanken, innerhalb derer sie sich bewegen dürfen, das Corona-Krisenmanagement wird für die Bürger*innen transparenter gestaltet.

Besonders grundrechtssensible Bereiche wie die Religions- oder Versammlungs-

freiheit können nur eingeschränkt werden, wenn eine wirksame Eindämmung des Corona-Virus auf andere Art nicht gewährleistet werden kann. Gleiches gilt für die Anordnung von Ausgangssperren (nach denen das Verlassen der Wohnung nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig wäre) oder Besuchsverbote

in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Auch diese Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn kein milderes Mittel erfolgsversprechend ist. Die Schutzmaßnahmen dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss immer gewährleistet bleiben.

Außerdem wird klargestellt, dass die Länder bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit zu berücksichtigen haben und dass Schutzmaßnahmen nur angeordnet werden können, solange und soweit es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Damit wird der Verordnungsgeber zu einer strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit gezwungen. Detailliert regeln wir auch die Kontaktdatenerhebung: Hier gibt der Bundestag den Landesregierungen vor, dass Daten nur zum Zwecke der Nachverfolgung erhoben werden dürfen und diese spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht werden müssen.

Eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes wird auch durch neue Verfahrensvorschriften erreicht. So müssen die Rechtsverordnungen der Länder, mit denen Corona-Schutzmaßnahmen angeordnet werden, in Zukunft begründet werden. Dies hat nicht nur den großen Vorteil, dass alle Bürger*innen die Erwägungsgründe besser nachvollziehen können.

Es führt auch dazu, dass die jeweilige Landesregierung bei Erlass der Verordnung die Erforderlichkeit der Maßnahmen nochmals eingehend prüfen muss. Die Maßnahmen sind in Zukunft auch grundsätzlich auf zunächst vier Wochen zu befristen und können nur mit einer erneuten Entscheidung der Landesregierung verlängert werden. Befristungen lösen einen neuen Handlungs- und politischen Rechtfertigungsbedarf bei Gesetz- und Verordnungsgeber aus und frischen damit die Legitimation der Maßnahmen auf.

Diese Verbesserungen des Grundrechtsschutzes sind entscheidend auf die Initiative der SPD zurückzuführen.

Wie wird eine stärkere Rolle des Bundestages sichergestellt?

Durch den Beschluss des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes gibt der Bundestag den Landesregierungen konkretere rechtliche Leitplanken vor. Zukünftig muss die Bundesregierung den Bundestag regelmäßig über die Entwicklung der epidemischen Lage unterrichten, was ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Kontrolle ist. Ein informiertes Parlament kann kritischere Fragen stellen, konkretere Position beziehen und wenn nötig die Bundesregierung zu bestimmtem Handeln auffordern oder gar Entscheidungen der Bundesregierung per Gesetz zurückholen.

In den sozialen Netzwerken ist die Rede vom „Ermächtigungsgesetz“. Stimmt das?

Der hier gezogene Vergleich ist für uns Sozialdemokratinnen und -demokraten unerträglich. Mit dem Ermächtigungsgesetz begann die Nazi-Diktatur, die im Holocaust endete. Dieser Vergleich ist ein Hohn für alle Opfer des Nationalsozialismus. Er ist auch inhaltlich falsch: Das Parlament macht den Landesregierungen mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz strengere Vorgaben, als dies bislang der

Fall war. Es handelt sich also eher um ein Begrenzungsgesetz. Auch hat das Parlament in den Verhandlungen auf eine Streichung des viel zu weiten § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG gedrungen, der bislang dem Bundesgesundheitsminister weitreichende Befugnisse eingeräumt hatte. Die Befugnisse der Regierung werden also deutlich reduziert.

Es wird behauptet, dass alle Corona-Maßnahmen seit März verfassungswidrig gewesen seien. Stimmt das?

Nein. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass zu einer Zeit, in der über Art und Ausmaß der Gefährlichkeit von COVID-19 sowie über die zu ihrer Abwehr ergreifenden Maßnahmen Unklarheit herrscht, zur effektiven Gefahrenabwehr Schutzmaßnahmen zunächst auch auf eine Generalklausel gestützt werden können. Eine solche Generalklausel zum Infektionsschutz findet sich in § 28 IfSG. Hierin hatte der Bundesgesetzgeber bewusst eine offene Formulierung gewählt, um den Infektionsschutzbehörden insbesondere bei einem dynamischen Infektionsgeschehe ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen an die Hand zu geben. Dass § 28 IfSG bislang eine taugliche Rechtsgrundlage war, haben mehrere Oberverwaltungsgerichte bestätigt.

Weil sich jetzt aber abzeichnet, dass die Eingriffe kein kurzfristiges Provisorium mehr darstellen, sondern möglicherweise länger andauern, ist es verfassungsrechtlich notwendig, das Corona-Krisenmanagement auf eine konkretere gesetzliche Grundlage zu stellen, die Vorgaben macht und Grenzen zieht. Dieser Zeitpunkt kam für uns in dem Moment, in dem absehbar war, dass es eine zweite Infektionswelle geben wird.

Stimmt es, dass die Maßnahmen auf Dauer angelegt sind?

Nein. Die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen nach § 28a IfSG zu ergreifen, ist an die

Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gekoppelt. Diese ist zunächst befristet bis zum 31.03.2021.

Durch eine Änderung im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz wird für die epidemische Lage nationaler Tragweite nun zudem eine Definition eingefügt, sodass der Bundestag eine weitere Feststellung des Fortbestehens der Lage nur vornehmen kann, wenn entweder die WHO weiterhin eine Pandemie ausgerufen hat oder eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in Deutschland stattfindet. Das Vorliegen dieser Parameter ist rechtlich überprüfbar.

Entgegen vieler Behauptungen in den sozialen Medien würde dieses Kriterium auch keine „Schnupfen“-Pandemie erfüllen. Vielmehr ist in § 2 Abs. 3a IfSG als bedrohliche übertragbare Krankheit eine übertragbare Krankheit zu verstehen, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann. Eine von der Pandemie losgelöste Grundrechtsbeeinträchtigung kann es darum nicht geben.

Außerdem schreiben wir den Landesregierungen vor, dass deren Rechtsverordnungen nur befristet erlassen werden dürfen.

Stimmt es, dass es eine Impfpflicht geben soll?

Nein. Eine Impfpflicht wird im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz nicht geregelt und ergibt sich auch nicht mittelbar aus dem Gesetz. Richtig ist, dass die Bundesregierung in § 36 Abs. 10 IfSG eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erhält, in der Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren, zur Vorlage einer Impfdokumentation verpflichtet werden können.

Das heißt aber nicht, dass ungeimpfte Personen, beispielsweise Deutsche, die in Risikogebieten Urlaub machen wollen oder gemacht haben, nicht wieder einreisen dürften, ohne sich „zwangsimpfen“ zu lassen. Für diese Einreisenden gelten dann aber weiter die Sicherheitsbestimmungen wie Quarantäne und Testpflicht. Das gilt für Menschen, die über eine Schutzimpfung verfügen, dann selbstverständlich nicht.

Voraussichtlich ab Dezember wird in Deutschland ein SARS-CoV-2-Impfstoff zunächst in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, auf den dann, in einem ersten Schritt für bestimmte Bevölkerungsgruppen, ein Anspruch besteht. Durchgeführte Impfungen müssen, wie alle anderen Schutzimpfungen auch, gemäß § 22 IfSG in den Unterlagen des impfenden Arztes und in einem persönlichen Dokument dokumentiert werden (Impfausweis, Impfbescheinigung, Impfpflicht, Impfpass, certificate of vaccination, immunization card, vaccination card). Bei Einreise muss das zuständige Gesundheitsamt Klarheit darüber haben, ob die eingereiste Person über einen Impfschutz verfügt oder nicht. Das Gesundheitsamt muss auch wissen, ob die Person getestet worden ist oder nicht. Davon hängen schließlich gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen ab.

Sollte die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, wäre diese zudem an das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 5 IfSG geknüpft und würde außer Kraft treten, wenn die Lage nicht mehr besteht. Es wird noch einmal ganz klargestellt: Mir dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz wird ein Anspruch auf die Schutzimpfung geregelt. Eine Impfpflicht ergibt sich hieraus nicht. Eine Impfpflicht stand und steht nicht zur Debatte, eine solche will niemand.

Stimmt es, dass das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz den Einsatz der Bundeswehr im Innern regelt?

Nein. Auch im bisher geltenden Infektionsschutzgesetz gab es die angesprochene Vorschrift, § 54 a IfSG „Vollzug durch die Bundeswehr“, bereits. Hier geht es nicht darum, dass die „Bundeswehr im Rahmen einer Pandemie in Deutschland gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt“ werden soll. Die Vorschrift richtet sich ausschließlich nach innen, in die Bundeswehr hinein. Zweck der Vorschrift ist es, den Infektionsschutz von Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten. Für den Infektionsschutz der Soldatinnen und Soldaten sind nicht die öffentlichen Gesundheitsämter, sondern dafür ist die Bundeswehr selbst zuständig.

Die Anpassung des § 54a IfSG war notwendig, um Zuständigkeitsfragen innerhalb der Bundeswehr z.B. im Zusammenhang mit landkreisübergreifenden Übungen sowie für Angehörige ausländischer Streitkräfte und für Soldatinnen und Soldaten außerhalb ihrer Dienstausbildung zu klären. Die Regelungen dienen dazu, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr auch während einer Pandemie zu erhalten.

Die Besonderheiten des militärischen Auftrages erfordern besondere Maßnahmen (z.B. Quarantäne vor oder nach einem Auslandseinsatz), die von den zuständigen Stellen der Bundeswehr mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden müssen.



facebook.com/schwarzueluhr-sutter

„Diese Destruktion hat System“

Die SPD-Fraktion hat die Störungen durch von Abgeordneten der AfD-Bundestagsfraktion in das Reichstagsgebäude eingeschleusten Personen auf das Schärfste verurteilt.

Nach den Störungen durch von Abgeordneten der AfD-Bundestagsfraktion in das Reichstagsgebäude eingeschleusten Personen hat die SPD-Fraktion diese aufs Schärfste verurteilt. In einer Aktuellen Stunde, die am Freitagmorgen dazu im Bundestag einberufen wurde, bezeichnete Dirk Wiese, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion, die Vorfälle als Teil eines Systems.

„Das, was wir an diesem Mittwoch erlebt haben, das war kein Einzelfall, der zufällig passiert ist, weil man unachtsam gewesen ist bei der Überprüfung derjenigen, die man als Gäste mit in den Bundestag nehmen darf“. Diese Rechtfertigung, die er gerade von Herrn Gauland gehört habe, sei scheinheilig. „Das, was hier am Mittwoch stattgefunden hat, passte in das System, wie die AfD hier im Deutschen Bundestag auftritt, es war wieder einmal eine bewusste Grenzüberschreitung in voller Absicht“, so Wiese.

Während der Bundestagsdebatte zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes waren am Mittwoch auf den Fluren des Reichstagsgebäudes Abgeordnete von Besuchern bedrängt, belästigt, gefilmt und beleidigt worden. Mehrere Besucher waren von drei AfD-Abgeordneten eingeladen worden.

Die SPD-Abgeordnete Susann Rührich sagte: „Wir sind ein offenes, ein demokratisches, ein transparentes Haus, wie unsere Gesellschaft auch, und es sind Mitglieder dieses Hauses und ihre Mitarbeiter, die diese Offenheit sabotieren. Diese Destruktion hat System“. Aus den Reihen

der AfD-Fraktion höre man nicht nur Reden, die voller Verachtung seien, man sehe auch die Taten. Rührich appellierte an die Wählerinnen und Wähler: „Wenn Sie, verehrte Bürgerinnen und Bürger, die Demokratie wahren wollen, dann können Sie diese Destrukteure nicht wählen“.

Die AfD-Abgeordneten hätten zu nichts eine Lösung beizutragen, würden aber auf allen Ebenen diejenigen am Arbeiten hindern, die ernsthaft um Lösungen ringen. „Rechtsextreme wollen nicht dafür gewählt werden, um für das Gelingen der Demokratie zu sorgen, sondern um deren Scheitern herbei zu fantasieren, und dann alles dafür zu tun.“, so Rührich.

Juristische Schritte erwogen

Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Carsten Schneider, hatte bereits zuvor zu rechtsstaatlicher Härte gegen die AfD aufgerufen und deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz begrüßt. „Die Demokraten müssen auf rechtsstaatlichem Wege Härte gegenüber den Feinden unserer parlamentarischen Demokratie zeigen“, sagte Schneider.

„Bei den Vorfällen in der Bundestagsitzung und drumherum hat die AfD am Mittwoch erneut ihre anti-demokratische Fratze gezeigt. Sie steht nicht auf dem Boden unseres Grundgesetzes“, sagte Schneider. „Es ist deshalb auch richtig, dass es eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz gibt.“ Ziel der AfD sei es gewesen, den Bundestag und die Abgeordneten in ihrer Arbeit zu diskreditieren und das Parlament als Bühne für Propaganda zu benutzen.

Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) erwägt nach den Störungen juristische Schritte gegen die Beteiligten. Er habe die Verwaltung gebeten, „alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, gegen die Täter und diejenigen vorzugehen, die ihnen Zugang zu den Liegenschaften des

Bundestages verschafft haben“, heißt es in einem Schreiben Schäubles an alle Abgeordneten.

In der Aktuellen Stunde am Freitag wandte sich die SPD-Abgeordnete Barbara Hendricks mit klaren Worten direkt an die Abgeordneten der AfD: „Wir wissen, dass in Ihren Reihen Nazis sind. Und wir wissen, dass in Ihren Reihen Menschen sind, die so tun, als seien sie Nazis. Um der Provokation willen“. Hendricks zitierte den Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde aus dem Jahr 1976: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“.

Die SPD-Abgeordnete wandelte dieses Zitat dann in folgende Worte ab: „Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat ist gefährdet. Wenn eine kleine, aber lautstarke Minderheit an diesen Voraussetzungen nicht nur nicht mitwirken will, sondern andere daran hindern will, diese Voraussetzungen unserer Demokratie zu stärken, werden dies die Demokraten in diesem Parlament nicht zulassen.“



[Instagram.com/rischwasu](https://www.instagram.com/rischwasu)

So behalten wir die Folgen der Pandemie im Griff

In diesem Herbst ist die Zahl der Corona-Neuinfektionen wieder gestiegen. Verschiedene Schutzmaßnahmen sollen diese Dynamik unterbrechen. Was hat die Politik in den letzten Wochen beschlossen, um die Pandemie und ihre Folgen im Griff zu behalten? Ein Überblick.

Nach einem moderaten Infektionsgeschehen im Sommer hat die Ausbreitung des Corona-Virus im Herbst wieder erheblich zugenommen – mit einer steilen Kurve nach oben. Auch die Zahl der belegten Intensivbetten hat sich in den letzten Wochen vervielfacht. Immer häufiger kommt es zur diffusen Ausbreitung von Corona-Infektionen, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Viele Gesundheitsämter sind an ihrer Kapazitätsgrenze und können Kontakte nicht mehr nachverfolgen. Wenn diese Dynamik nicht gebrochen wird, stößt unser Gesundheitssystem bereits in kurzer Zeit an die Belastungsgrenze.

Das wirkungsvollste Mittel im Kampf gegen das Virus ist das besonnene Verhalten der Bürgerinnen und Bürger. Der Umgang unserer Gesellschaft mit der Pandemie ist in hohem Maße geprägt von Verantwortung und gegenseitiger Rücksichtnahme. Insbesondere ältere Menschen und chronisch Kranke sind auf diese Solidarität angewiesen.

Stärkung des Gesundheitswesens

Mit vier Milliarden Euro unterstützt der Bund die Schaffung von 5000 neuen Stellen für Amtsärzte und andere Fachkräfte in den Gesundheitsämtern. Außerdem wurde ein »Zukunftsprogramm Kranken-

häuser« für Investitionen in Kliniken beschlossen. Drei Milliarden Euro kommen aus dem Bundeshaushalt, eine Milliarde Euro von den Bundesländern und Krankenhausträgern.

Kontakte reduzieren !!!

Um eine akute Gesundheitsnotlage zu verhindern, müssen die sozialen Kontakte erheblich reduziert werden. Nur so lässt sich das Infektionsgeschehen bremsen. Bund und Länder haben zunächst für November verschiedene Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Virus zu dämpfen. Neben Kontaktbeschränkungen gehört dazu auch die vorübergehende Schließung von Freizeiteinrichtungen und Gastronomiebetrieben. Schulen und Kindergärten sollen aber geöffnet bleiben. Auch das Wirtschafts- und Berufsleben soll weiterlaufen.

Rechtssichere Schutzmaßnahmen

Maßnahmen, die Bund und Länder zum Schutz der Gesundheit verordnen, greifen in Grundrechte ein. Da absehbar ist, dass die pandemische Lage noch länger andauern könnte, hat die SPD-Fraktion durchgesetzt, dass die Voraussetzungen und Grenzen von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen gesetzlich präzisiert werden. Das schafft Rechtssicherheit und mehr Transparenz. Klar ist, dass solche Maßnahmen immer geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Seit Juni gibt es eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen. Sie können mit Zuschüssen für betriebliche Fixkosten unterstützt werden, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb wegen der Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten. In der zweiten Phase von September bis Dezember 2020 wurde das Programm noch einmal ausgeweitet. Inzwischen steht fest, dass das Programm

in einer dritten Phase bis Mitte 2021 verlängert wird. Außerdem soll es spezielle Unterstützungsmaßnahmen vor allem für die Kultur-, Reise- und Veranstaltungsbranche geben. Soloselbständige, die keine anderen Fixkosten geltend machen können, aber auch hohe Umsatzeinbußen haben, erhalten ab Januar eine pauschale »Neustarthilfe« von bis zu 5000 Euro, die auch direkt beantragt werden kann.

Für die Zeit der vorübergehenden Schließungen ab Anfang November 2020 wurde darüber hinaus eine außerordentliche Wirtschaftshilfe aufgelegt. Damit werden gezielt Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen unterstützt, die von den Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind. Konkret werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Das hilft beispielsweise Restaurants, Kneipen und Hotels, aber auch öffentlichen Einrichtungen wie kommunalen Theatern oder Schwimmbädern.

Kurzarbeitergeld verlängert

Das Kurzarbeitergeld sichert Millionen Arbeitsplätze. Die Sonderregelungen, die im Zuge der Corona-Pandemie eingeführt wurden, werden ins nächste Jahr hinein verlängert. Auch 2021 gilt: Kurzarbeitergeld kann einfacher und länger in Anspruch genommen werden. Wer länger in Kurzarbeit ist, bekommt mehr Geld.

Leichter Zugang zur Grundsicherung

Schon im Frühjahr hat die Koalition den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie zur Sozialhilfe erleichtert. Insbesondere Kleinunternehmer und Solo-Selbständige mit hohen Einnahmeausfällen können einfacher finanzielle Unterstützung vom Staat bekommen. Diese Regelung wurde jetzt bis Ende März 2021 verlängert. Die Vermögensprüfung ist dabei weitgehend ausgesetzt. Sie findet nur statt, wenn jemand über mehr als 60.000

Euro Vermögen verfügt, das kurzfristig verwertbar ist. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro. Auch Altersvorsorgeanlagen bleiben unberücksichtigt.

Unterstützung für berufstätige Eltern

Für Eltern, die nicht arbeiten können, weil Kitas oder Schulen schließen müssen, wurde ein Anspruch auf Entschädigung im Infektionsschutzgesetz geschaffen. Beide Elternteile können damit unter bestimmten Voraussetzungen jeweils für bis zu zehn Wochen (Alleinerziehende bis zu 20 Wochen) 67 Prozent des Nettoeinkommens erhalten. Die Regelung wurde nun bis Ende März 2021 verlängert. Außerdem wurde der Anspruch auf Fälle erweitert, bei denen sich ein Kind wegen Corona in Quarantäne befindet. Wenn Kinder krank sind, haben berufstätige Mütter und Väter in bestimmten Fällen Anspruch auf Kinderkrankengeld als Lohnersatzleistung von ihrer Krankenversicherung. Die Bezugszeit des Kinderkrankengeldes wurde für 2020 für jeden Elternteil von 10 auf 15 Tage erhöht (Alleinerziehende 30 Tage).

Akut-Hilfe für pflegende Angehörige

Viele Menschen müssen sich wegen der Corona-Pandemie verstärkt um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Sie erhalten dabei akute Hilfe und flexible Unterstützungsangebote. Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt und erwerbstätig ist, hat bis zum 31.12.2020 das Recht, bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben. Sie erhalten bis zu 20 Arbeitstage lang Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz und damit doppelt so lange wie üblich.

Handlungsfähigkeit bleiben

Damit Unternehmen, Vereine und Stiftungen weiterhin beschlussfähig und somit handlungsfähig sind, wurden die vorübergehenden Erleichterungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,

Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Vorbereitungen für Impfungen

Sobald ein erster Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zugelassen ist, soll möglichst sofort mit den Impfungen begonnen werden. Verträge über den Bezug des Impfstoffes von Biontech sind geschlossen. Die Kosten trägt der Bundeshaushalt. Mit den Ländern gibt es eine Vereinbarung über den Aufbau von bundesweit 60 Impfzentren, und es ist geklärt, welchen Bevölkerungsgruppen die Impfungen zuerst angeboten werden. Die Impfungen werden auf jeden Fall freiwillig sein.

Auf das Kurzarbeitergeld bleibt weiter Verlass

Kurzarbeitergeld sichert Arbeitsplätze. Und auch fürs nächste Jahr gilt: Kurzarbeitergeld kann einfacher und länger in Anspruch genommen werden. Wer länger in Kurzarbeit ist, bekommt auch mehr Geld.

Das Kurzarbeitergeld sichert Millionen Arbeitsplätze in der Pandemie. Es baut sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen Brücken über die Krisenzeit hinweg. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und die SPD-Bundestagsfraktion haben gleich zu Beginn der Pandemie dafür gesorgt, dass das Kurzarbeitergeld leichter in Anspruch genommen werden kann. Außerdem wurde der Bezug auf bis zu 24 Monate verlängert, das Kurzarbeitergeld wurde erhöht und die Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert.

Nachdem die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit im April 2020 eine Höchstmarke von rund sechs Millionen erreicht hatte, nahm der Arbeitsausfall über die

Sommermonate wieder ab und lag im August bei 2,58 Millionen. Der Anteil an Beschäftigten in Kurzarbeit ist immer noch hoch. Und auch angesichts wieder steigender Infektionszahlen ist klar, dass wir das Kurzarbeitergeld weiterhin brauchen. Da die Sonderregelungen Ende 2020 ausgelaufen wären, hat der Bundestag mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz nun Anschlussregelungen für das nächste Jahr beschlossen. Beschäftigte und Unternehmen erhalten damit Planungssicherheit über den Jahreswechsel hinaus. Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

- Regulär erhalten Beschäftigte für die Arbeitszeit, die sie in Kurzarbeit sind, 60 Prozent ihres Nettogehalts (mit Kindern 67 Prozent). Wenn Beschäftigte aufgrund der Corona-Krise weniger als 50 Prozent arbeiten, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent (bzw. auf 77 Prozent) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent). Diese Sonderregelung gilt bis Ende 2021 für alle Beschäftigten, wenn die Kurzarbeit bis Ende März 2021 beginnt.
- Bestimmte Hinzuverdienste werden weiterhin nicht mit dem Kurzarbeitergeld verrechnet.
- Arbeitgeber erhalten stärkere Anreize, ihren Beschäftigten in Kurzarbeit berufliche Weiterbildung zu ermöglichen.
- Tritt trotz einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung in der aktuellen Pandemie Arbeitslosigkeit ein, wirkt sich dies nicht negativ auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus.

Parallel dazu wird über Verordnungen geregelt, dass das Kurzarbeitergeld auch im kommenden Jahr leichter in Anspruch genommen und vor allem auch länger bezogen werden kann.

3,5 Milliarden Euro für verbesserte Ganztagesbetreuung

Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz werden die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Schulkinder bis in den Nachmittag betreut werden.

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht für Kinder ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Ein vergleichbarer bundesweiter Anspruch für Kinder im Grundschulalter existiert bislang nicht. Berufstätige Eltern von Grundschulkindern stehen deshalb oftmals vor einem Problem: Wer kümmert sich nach Schulschluss um ihr Kind? Das soll sich ändern: Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz, das der Bundestag beschlossen hat, sollen die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kinder im Grundschulalter ab 2025 bis in den Nachmittag betreut werden.

Für den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote war bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen, dass der Bund die Länder mit zwei Milliarden Euro fördert und hierfür ein Sondervermögen in entsprechender Höhe einrichtet. Im Zuge des Konjunkturpakets wurde darüber hinaus vereinbart, dass der Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote mit weiteren Bundesmitteln in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro gefördert werden soll.

„Für uns ist eine gute Ganztagschule eine Frage der Gerechtigkeit. Sie erhöht die Bildungschancen aller Kinder und sie erhöht die Chancengleichheit. Der soziale Hintergrund entscheidet in der Ganztagschule weniger über den Bildungserfolg, als ohne Ganztags. Eltern können Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren“, sagt der bildungspolitische Sprecher

der SPD-Bundestagsfraktion, Oliver Kaczmarek. Der im Koalitionsvertrag für 2025 vereinbarte Rechtsanspruch selbst wird nach einer abschließenden Einigung zwischen Bund und Ländern in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht. Über die konkreten Schritte dahin wird derzeit mit den Ländern verhandelt.

Vereinbart worden ist, dass die Betreuung für die Kinder von Klasse 1 bis 4 an fünf Tagen in der Woche, acht Stunden am Tag gesichert werden muss, inklusive einer verlässlichen Ferienbetreuung und maximal vier Wochen Schließzeit im Jahr. Familienministerin Franziska Giffey zufolge wird auch ein Stufenmodell ab 2025, bei dem man Schritt für Schritt mehr Klassenstufen einbezieht, diskutiert. „Das Entscheidende ist, dass wir damit beginnen, denn der Bedarf bei den Eltern ist da. Auch für die Erwerbsquote von Frauen ist eine gute Kinderbetreuung ein echter Game-Changer“, sagt Giffey.

Nun wird es darum gehen, zügig in kindgerechte Räume und vor allem auch in kompetentes Personal zu investieren. Eine gute Ganztagsförderung braucht Strukturen, in denen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule gut und auf Augenhöhe zusammenarbeiten können.

Die SPD-Bundestagsfraktion ist überzeugt: Eine Ganztagsbetreuung, die Bildung, Erziehung und Betreuung zusammendenkt, ist ein wichtiger Baustein für mehr Chancengerechtigkeit und eine notwendige Entlastung für Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



[Twitter.com/rischwasu](https://twitter.com/rischwasu)

Reform für modernes Insolvenzrecht

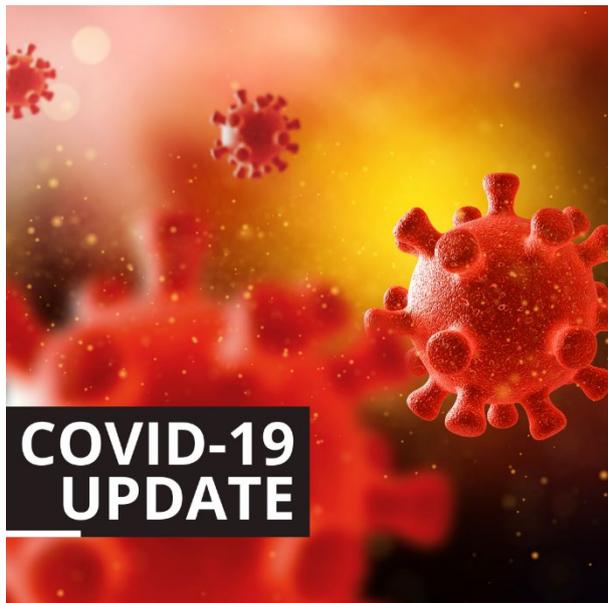
Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sollen mit einem neuen Rechtsrahmen Insolvenzen abwenden können.

Der Regierungsentwurf für eine Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts, der in dieser Woche in die 1. Lesung ging, sieht die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen vor, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Der Entwurf beinhaltet zugleich eine weitreichende Fortentwicklung des geltenden Sanierungs- und Insolvenzrechts.

Unternehmen sollen sich unter anderem auf der Grundlage eines von Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans sanieren können. Ebenso soll noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verhandlungen zu dem Plan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen.

Für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes weitergehende Erleichterungen geschaffen: Sie unterliegen ab dem 1. Januar 2021 zwar wieder der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung. Allerdings wird der Überschuldungsprüfung künftig ein gelockerter Maßstab zugrunde gelegt, der auf die derzeitigen Prognoseunsicherheiten Rücksicht nimmt.

UNSERE REGION



Corona-Schutzschirm für Reha-Kliniken und Müttergenesungswerke

Zusammen mit dem Infektionsschutzgesetz hat der Deutsche Bundestag weitere Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Die Reha-Kliniken am Hochrhein und im Schwarzwald können jetzt mit weiteren finanziellen Hilfen bis Januar 2021 rechnen.

Für die stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird noch einmal ein auf zweieinhalb Monate befristeter Rettungsschirm aufgespannt. Übernommen wird die Hälfte der Einnahmefälle. Orientierungsgröße sind dabei die durchschnittlichen Tagespauschalen.

Außerdem sollen Rehaeinrichtungen bis zum 31.01.2021 wieder als Ersatzkrankenhäuser genutzt werden können, um Intensivstationen zu entlasten.

Finanziert werden beide Hilfsprogramme über den Bundeshaushalt. „Von den Hilfen können Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 SGB sowie Einrichtungen des Müttergenesungswerks profitieren. In der Kurregion Schwarzwald haben wir einige solcher Reha-Kliniken, die allesamt einen guten Ruf genießen. Deshalb ist es wichtig, dass wir diese einzigartige Infrastruktur während der zweiten Infektionswelle gezielt unterstützen“, sagt Rita Schwarzelühr-Sutter.

„Der Bund lässt die Reha-Kliniken nicht im Stich. Ich sehe hier aber auch die grün-schwarze Landesregierung in der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten. Wenn Reha-Kliniken mit einem Akutkrankenhaus kooperieren und als Entlastungskrankenhaus vom Land Baden-Württemberg anerkannt werden, müssen sie für die Freihaltung ihrer Kapazitäten entschädigt werden. Egal, ob sie dann tatsächlich Patienten aufgenommen haben oder nicht. Die Reha-Kliniken dürfen nicht aufgrund ihrer Hilfsbereitschaft auf den Kosten sitzen bleiben“, unterstreicht Rita Schwarzelühr-Sutter.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/drittes-bevoelkerungsschutzgesetz.html>



[www.schwarzelühr-sutter.de](http://www.schwarzeluehr-sutter.de)

Die Bäckerei-Cafés erhalten auch Novemberhilfen

Die Bäckereien und Konditoreien mit Gastronomie erhalten ebenfalls Novemberhilfe. Die Bundesregierung hat sie jetzt der Gastronomie gleichgestellt, die über Thekenverkauf und Restaurantbereiche ihre Umsätze erzielen. Für Umsatzausfälle in Cafés durch die Corona-Schließung werden die Bäcker nun entschädigt.

„Das sind gute Nachrichten für alle Bäcker und Konditoren, die mit gastronomischen Angeboten einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes machen“, sagt Rita Schwarzelühr-Sutter. Aus ihrer Sicht ist die Gleichbehandlung bei den Überbrückungshilfen entscheidend. Bäckereien und Konditoreien müssten genauso behandelt werden wie vergleichbare Gastronomieeinrichtungen mit hohem Thekenumsatz, beispielsweise Pizzerien oder Sushi-Bars. Bis zu 75 Prozent aller gastronomischen Umsätze (volle Umsatzsteuer) werden über dieses Hilfsprogramm von der Bundesregierung erstattet. Als Berechnungsgrundlage gelten auch hier die Vorjahresumsätze.

Gastronomen dürfen auch unter den verschärften Corona-Regeln weiterhin Speisen außer Haus verkaufen. Zur Berechnung der Novemberhilfe wird allein der Umsatz herangezogen, den die Gastronomen im November 2019 an den Restauranttischen erzielt haben. Damit soll sichergestellt werden, dass sie Laufkundschaft in unbegrenztem Umfang bedienen können, ohne dass sich dadurch ihr Anspruch verringert.



Nachgelegt. Krisenhilfe für Solo-Selbständige wird jetzt ausgeweitet

Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Wirtschaftsminister Peter Altmaier haben sich auf zusätzliche Hilfen für Solo-Selbständige und für die Kultur- und Veranstaltungsbranche geeinigt. Mehr Unternehmen und Selbständige, die von den Schließungen indirekt betroffen sind, bekommen jetzt einen Anspruch auf Novemberhilfe. Gleichzeitig werden die Überbrückungshilfen für Unternehmen mit Umsatzeinbußen bis Mitte 2021 verlängert. Solo-Selbständige, die keine Fixkosten geltend machen können, aber auch hohe Umsatzeinbußen haben, bekommen ab Januar eine Neustarthilfe von bis zu 5000 Euro, abhängig davon, wie hoch ihr Umsatz vor der Krise war. Das hilft gerade vielen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

Das Klinikum Hochrhein erhält 147.000 Euro für Mitarbeiter*innen

Das Klinikum Hochrhein erhält über das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) des Bundes 146.800 Euro, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbezahlt werden sollen.

„Applaus und Dank sind wichtig, reichen aber nicht. Mich freut es daher sehr, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums Hochrhein mit den knapp 147.000 Euro nun auch finanziell für ihre Arbeit belohnt werden, die wir nicht genug wertschätzen können“, sagt die SPD-Bundestagsabgeordnete Rita Schwarzelühr-Sutter. Die Corona-Pandemie zeige, wie wichtig qualitativ hochwertige und moderne Gesundheitsversorgung sei. Aber sie stehe und falle zu jeder Zeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Deshalb müsse ihre Arbeit zu jeder Zeit entsprechend gewürdigt werden, und nicht nur dann, wenn sie in der Corona-Pandemie nicht mehr zu übersehen sei.

Der Bund stellt über das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) insgesamt drei Milliarden Euro für moderne stationäre Notfallkapazitäten und die digitale Ausstattung unserer Krankenhäuser zur Verfügung. Hinzu kommen weitere 1,3 Milliarden Euro von den Bundesländern und Krankenhausträgern. Gleichzeitig werden über das Gesetz bei Bedarf die Corona-bedingten Erlösausfälle und Mehrkosten in Krankenhäusern ausgeglichen. Und dazu eben auch Prämien für Beschäftigte in den Krankenhäusern finanziert.

Bundeswehr unterstützt das Gesundheitsamt bei der Kontaktverfolgung

Zehn Soldaten der Deutsch Französischen Brigade unterstützen das Waldshuter Gesundheitsamt bei der Nachverfolgung von Corona-Infektionsketten auf Kreisebene. Das ist wichtig, um die Qualität der Pandemiebekämpfung in der Region auch weiter zu sichern.“

Der Einsatz der Bundeswehr im Landkreis Waldshut ist ein konsequenter nächster Schritt in der regionalen Pandemiebekämpfung. Der schnelle und deutliche Anstieg von Covid-19-Infektionen im Landkreis Waldshut hat die Mitarbeiter*innen des Waldshuter Gesundheitsamts an ihre Kapazitäts- und Belastungsgrenzen gebracht. „Sie haben in den zurückliegenden Wochen wirklich Enormes geleistet. Dafür danke ich ihnen sehr“, sagt Rita Schwarzelühr-Sutter.

Die Qualität der Kontaktverfolgung darf jetzt aber auf keinen Fall unter den weiter steigenden Fallzahlen leiden. Mit dem Einsatzbeginn der Soldaten bekommt das Waldshuter Landratsamt die Unterstützung, die notwendig ist, um die Infektionsketten auch weiter konsequent zurückzuverfolgen und die gefährdeten Kontaktpersonen gezielt zu informieren.

Die Transparenz der Infektionsverbreitung muss unbedingt weiter gewährleistet bleiben, wenn wir die Corona-Pandemie wirksam bekämpfen und die Krankenhäuser in der Region vor dem Notstand bewahren wollen. Es zeichnet sich ab, dass wir in den kommenden Wochen hier mehr Covid-19-Infektionen, mehr Erkrankungen und mehr Intensivpatienten haben werden als während der ersten Welle im Frühjahr.



Foto: Thomas Schelb

Bund und Land fördern die Freibadsanierung mit 1,8 Millionen Euro

Der unermüdliche Einsatz von sehr vielen Bürger*innen und der Initiative pro Freibad zur Erhaltung des Waldshuter Freibades wird jetzt noch einmal mit Geld aus den Taschen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg belohnt. Die Stadt Waldshut-Tiengen soll für die Sanierung des Freibades am Rheinufer 1,8 Millionen Euro aus dem Bund-Länder-Investitionspaket für Sportstätten erhalten.

Ich freue mich sehr, wenn der Haushaltsausschuss des Bundes hier 75 Prozent der förderfähigen Kosten als Zuschuss bewilligt und mit dem Waldshuter Freibad eine Sportstätte unterstützt, die in der Stadt seit mehr als 60 Jahren für gesellschaftlichen Zusammenhalt steht, die soziale Integration schafft und Gesundheit stärkt.

500. Mahnwache signalisiert noch einmal, dass Zukunft erneuerbar sein muss

Die 500. Mahnwache der Breisacher Atomkraftgegner – unter Corona-Bedingungen auf dem Neutorplatz – war nicht nur eine runde Zahl, sondern das wichtige Signal, dass mit der Abschaltung von Fessenheim die atomaren Risiken noch lange nicht aus der Welt sind. Und dass wir für die Energiewende doch noch einiges tun müssen.

Rafael Mariano Grossi, der Chef der internationalen Atomenergiebehörde, vertritt die Ansicht, dass wir die globalen Klimaziele ohne Atomkraft nicht erreichen werden. Ich bin mir sicher, dass er sich irrt. Denn Atomkraft liefert nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaft mit nur noch 4-5 Prozent Anteil an der weltweiten Stromproduktion einen vergleichsweise kleinen Beitrag zum Klimaschutz – stellt aber gleichzeitig hohes Risiko für Mensch und Umwelt dar.

Nicht zuletzt deshalb, weil die Fragen der atomaren Müllentsorgung noch nicht geklärt sind. Weder in Deutschland noch in der Schweiz gibt es bisher eine wirklich gute Antwort darauf, wie und wo wir den strahlenden Müll so einlagern, dass er für Generationen risikofrei bleibt.

Fessenheim hat jetzt einen guten Plan verdient – und der kann nicht Atomschrott statt Atomkraftwerk sein. Das gerade erst abgeschaltete Atomkraftwerk durch eine Schmelzanlage für radioaktiven Schrott aus Europas stillgelegten Kernkraftwerken zu ersetzen, würde bedeuten, dass ein ein großartiger Erfolg in der Umweltpolitik durch ein neues Übel konterkariert würde. Ich hoffe sehr, dass die weiteren Gespräche mit dem neuen Präfekten des Elsass, Louis Laugier, in die richtige Richtung führen.

Dass Gustav Rosa an diesem Abend die Ehrenamtsnadel des SPD Kreisverbandes und viel Lob bekommen hat, ist mehr als verdient. Großer Dank gebührt ihm dazu.

Der erste digitale Parteitag, ein Spitzenkandidat und eine neue Stellvertretende Vorsitzende für Südbaden

Herzlichen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung, die ich beim ersten digitalen Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg erfahren durfte. Als neue Stellvertretende Landesvorsitzende freue ich mich sehr auf die Zusammenarbeit mit **Andreas Stoch**, unserem wiedergewählten **Vorsitzenden** und jetzt auch **SPD-Spitzenkandidaten für die Landtagswahl am 14. März 2021**, meinen ebenfalls Stellvertretenden Mitstreiter*innen **Jasmina Hostert**, **Dorothea Kliche-Behnke** und **Marvi Parsa**, Generalsekretär **Sascha Binder**, Schatzmeister **Karl-Ulrich Templ** und dem gesamten Vorstand. Wir in Baden-Württemberg haben alle Voraussetzungen, um Klimaschutz, Energiewende und Strukturwandel sozialverträglich voran zu bringen und unsere hervorragend ausgebildeten Fachkräfte bei der Digitalisierung mitzunehmen. Dem Zusammenhalt in der SPD auf Land- und Bundesebene ist zu verdanken, dass Deutschland vergleichsweise gut durch diese Krise kommt. Die Menschen sind "durchgeschüttelt" von Corona, aber sie spüren auch, dass da noch mehr ist. Erderhitzung und Klimawandel beschäftigen sie.



Ihren letzten Bericht als Vorsitzende der Kontrollkommission hat Karin Rehbock-Zureich beim SPD-Landesparteitag in Stuttgart abgegeben. Zum Abschied aus dem Landesvorstand würdigte der Landesvorsitzende Andreas Stoch ihre Arbeit für die SPD. Danke Karin!

SOCIAL MEDIA

Rita Schwarzelühr-Sutter ·
Gepostet von Hanna Grauert
1 Tg. ·

🇪🇺 Es geht um UNSERE #Verantwortung für EURE #Zukunft 🌱

Spannende Diskussion mit Schüler:innen des **Hochrhein-Gymnasium Waldshut!** Wir haben über die europäische Klimapolitik gesprochen. Die Erwartungen der Schüler:innen an den Klimaschutz in der EU sind sehr hoch. 🇪🇺👍

Politische Bildung während der Corona-Krise !? Na klar !

Der #EUProjekttag wurde wegen der Corona-Krise abgesagt. Ich freue mich, dass stattdessen der #virtuelleAustausch im Rahmen der #EURatspräsidentschaft mit uns vom Bundesumweltministerium wunderbar geklappt hat. Für mich war unsere digitale Debatte sehr aufschlussreich.

Vielen Dank für das Gespräch Hochrhein Gymnasium!

#EU #Klimapolitik #Austausch #mehrWir #wahlkreis288



[Insights ansehen](#)

[Hervorheben](#)



 Gefällt alexwunderlebar und 42 weiteren Personen

rischwasu Jetzt ist es soweit: mein letzter Flug von #TXL - Goodbye #tegelairport und etwas Wehmut schwingt schon mit!

6. November



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit meiner Wahl zur Stellvertretenden Landesvorsitzenden der SPD Baden-Württemberg verbinde ich Hoffnung und Zuversicht, dass wir hier im Land der Autobauer und Mittelständler, der Tüftler und der Modernisierer, den sozial-ökologischen Strukturwandel vorwärts bringen und unsere Partei in eine neue Zeit führen.

Ich hoffe, Sie hatten eine informative Lektüre! Ich möchte den Menschen bei uns im Wahlkreis und in der Region weiter ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner für alle ihre Anliegen sein. Gerne können Sie sich jederzeit telefonisch, per E-Mail oder ganz klassisch per Brief an mich wenden. Ich freue mich auf Ihre Nachricht!

Für mehr Informationen zu meiner politischen Arbeit im Wahlkreis und in Berlin besuchen Sie mich gerne auf meiner Homepage und bei facebook oder folgen mir auf Twitter und Instagram. Mit den QR-Codes auf den Seiten geht es ganz einfach.

Ihre
Rita Schwarzelühr-Sutter

Kontakt

Abgeordnetenbüro Berlin:

Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
T: 030 – 227 73 071
F: 030 – 227 76 173
M: rita.schwarzeluehr-sutter@bundestag.de

Wahlkreisbüro Waldshut-Tiengen:

Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB
Wallstr. 9 / Kaiserstr. 22
79761 Waldshut-Tiengen
T: 07751 – 91 76 881
F: 07751 – 91 76 882
M: rita.schwarzeluehr-sutter.wk@bundestag.de